

**Verteiler:**

Vorstand des GdW  
Verbandsrat des GdW  
Konferenz der Verbände  
BAG der Wohnungsgenossenschaften  
BAG der Wohnungsgenossenschaften  
mit Spareinrichtung  
FA Recht

14.12.2022 Za/Mey  
Telefon: +49 30 82403-126  
Telefax: +49 30 82403-22126  
E-Mail: zabel@gdw.de

**Das Wichtigste:**

In Bezug auf die Anwendung der GdW-Mustersatzungen haben sich zu einzelnen Bestimmungen Anwendungsfragen ergeben, auf die wir im Folgenden eingehen.

**Aktuelles zur GdW-Mustersatzung 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Anwendung der GdW-Mustersatzungen haben sich zu einzelnen Bestimmungen Anwendungsfragen ergeben, auf die wir im Folgenden eingehen:

**1**

**Altersgrenzen für Vorstand und Aufsichtsrat**

In § 21 Abs. 4 findet sich in der GdW-Mustersatzung eine Regelung, wonach die Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres endet, in dem das Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht.

Ferner ist geregelt, dass die Bestellung eines nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes spätestens mit Vollendung des von der Genossenschaft in die Satzung aufgenommenen Lebensjahres endet.

Für den Aufsichtsrat regelt die GdW-Mustersatzung, dass die Wahl bzw. Wiederwahl nur vor Vollendung des \_\_\_ Lebensjahres erfolgen kann, vgl. dazu § 24 Abs. 1 Satz 5 GdW-Mustersatzung.

Diese Regelungen können, müssen aber nicht in die eigene Satzung übernommen werden.

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) zu einer Altersregelung in der Satzung einer dänischen Gewerkschaft Stellung genommen hat, wurde die Frage aufgeworfen, ob die o. g. Regelungen in den GdW-Mustersatzungen weiterhin wirksam sind.

In der Satzung der dänischen Gewerkschaft ist geregelt, dass nur Personen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in das Amt des Vorsitzenden gewählt werden können. Die bis dato amtierende Vorsitzende wurde wegen Überschreitens der Grenze nicht zur Neuwahl zugelassen und klagte. Das zuständige dänische Gericht wandte sich mit der Frage an den Europäischen Gerichtshof.

Der EuGH hat entschieden, dass eine in der Satzung einer Arbeitnehmerorganisation für die Wählbarkeit in das Amt des Vorsitzenden dieser Organisation vorgesehene Altersgrenze in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf fällt.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung fallen auch die o. g. Regelungen in der GdW-Mustersatzung in den Geltungsbereich dieser Richtlinie. Gleichwohl sind sie nicht zwangsläufig unwirksam. Warum?

Der EuGH hat nur die Frage beantwortet, ob eine solche entsprechende Regelung in den Geltungsbereich der o. g. Richtlinie fällt. Nicht dagegen beantwortet hat der EuGH die Frage, ob und wann eine solche Regelung unwirksam ist. Dies hängt davon ab, ob die Differenzierung nach dem Alter gerechtfertigt ist. Jedenfalls dann, wenn in den entsprechenden Regelungen für das Ende der Amtszeit auf das Erreichen des individuellen Regelrenteneintrittsalters abgestellt wird, ist dies nach unserer Ansicht zulässig. Dies wird auch vom Arbeitgeberverband der Deutschen Immobilienwirtschaft (AGV) so vertreten.

Für die Anwendung der o. g. genannten Regelungen in der GdW-Mustersatzung heißt dies:

### 1.1

Einzel für sich betrachtet, ist die Regelung für die Bestellung eines **hauptamtlichen** Vorstandsmitgliedes zulässig, da sie auf das Erreichen des jeweils geltenden individuellen gesetzlichen Renteneintrittsalters abstellt.

### 1.2

Die Regelung für die Bestellung eines **nebenamtlichen oder ehrenamtlichen** Vorstandsmitgliedes stellt auf das von der Genossenschaft in der Satzung festgelegte Lebensjahr ab. Einzel für sich betrachtet, wird hier die Zulässigkeit davon abhängen, welches Alter die Genossenschaft festgelegt hat. Regelungen, die auf die Vollendung des 67. Lebensjahres oder älter abstellen, sollten vertretbar sein, da auf eine Altersgrenze abgestellt wird, die nach Erreichen des individuellen Regelrentenalters liegt oder mit diesem einhergeht.

### 1.3

Fraglich ist das **Zusammenspiel** beider Regelungen bzw. die vorgenommene **Differenzierung**.

Soweit für die Bestellung eines nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes auf die Vollendung des 67. Lebensjahres oder älter abgestellt wird, sollte die Differenzierung zum hauptamtlichen Vorstand nach Ansicht des GdW-FA Recht sowie des AGV vertretbar sein.

Zum einen wird in diesen Fällen eine Altersgrenze festgelegt, die nach Erreichen des Regelrentenalters liegt oder mit diesem einhergeht. Zum anderen lässt sich die Unterscheidung zum hauptamtlichen Vorstandsmitglied mit den Aufgaben und der Funktion eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds begründen.

Satzungen, die für die Bestellung eines nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes auf die Vollendung des 66. Lebensjahres oder jünger abstellen, sollten entsprechend angepasst werden.

#### 1.4

Für den **Aufsichtsrat** wird in der GdW-Mustersatzung auf die Wahl bzw. Wiederwahl abgestellt. Gleichzeitig regelt die GdW-Mustersatzung, dass die Amtszeit mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl endet, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet wird.

Hier sollte ebenfalls auf die Vollendung des 67. Lebensjahres oder älter abgestellt werden. Dadurch kann vermieden werden, dass ein Kandidat vor dem Erreichen des individuellen Renteneintrittsalters von der Wahl bzw. Wiederwahl ausgeschlossen ist.

Es ist auf der anderen Seite vor diesem Hintergrund möglich, dass Personen auch noch nach Erreichen des (spätesten) Renteneintrittsalters als Aufsichtsratsmitglied tätig sind. Diese Differenzierung zu den Regelungen bezüglich des Vorstandes erscheint jedoch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Aufgaben von Vorstand und Aufsichtsrat und der damit einhergehenden Intensität der Arbeitsbelastung gerechtfertigt.

#### 1.5

Zu den dargestellten Sichtweisen in Bezug auf die Übereinstimmung der aktuellen Regelungen in der GdW-Mustersatzung mit der o. g. europäischen Richtlinie gibt es bisher noch keine gesicherte Rechtsprechung. Der rechtssicherste Weg wäre daher, für alle Organmitglieder einheitlich auf das Ende der Amtszeit und auf das Erreichen des jeweils geltenden individuellen gesetzlichen Renteneintrittsalters abzustellen.

Wir werden insofern die weitere Entwicklung abwarten und zu gegebener Zeit eine mögliche Anpassung der Regelungen in der Mustersatzung prüfen.

## 2

### Regelung zur Abschaffung einer Vertreterversammlung

Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können gemäß § 36 Abs. 5 der GdW-Mustersatzung für Genossenschaften mit Vertreterversammlung Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Hierzu kam die Frage auf, ob eine solche Mitgliederversammlung nur in Form einer Präsenzversammlung zulässig ist, da nach dem Wortlaut mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen. Wenngleich wir für diesen Fall eine Präsenzversammlung empfehlen, ist dies aus rechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich.

Auch der aktuelle Wortlaut von § 36 Abs. 5 der GdW-Mustersatzung für Genossenschaften mit Vertreterversammlung erfordert dies nicht. Zwar wird auf "anwesende" Mitglieder abgestellt, jedoch ergibt sich aus § 34b Abs. 3 Satz 2 der Mustersatzung, dass Mitglieder, die an einer virtuellen oder hybriden Versammlung oder einer Versammlung im gestreckten Verfahren teilgenommen haben, als erschienen gelten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir für diese Fälle trotz der dargestellten Rechtslage jedenfalls keine Versammlung im gestreckten Verfahren empfehlen.

Ungeachtet dessen wird der aktuelle Wortlaut von § 36 Abs. 5 der GdW-Mustersatzung für Genossenschaften mit Vertreterversammlung bei einer künftigen Überarbeitung der Mustersatzungen entsprechend klarstellend angepasst und – wie beispielsweise bei § 36 Abs. 3 – auf die "Mitwirkung" statt die "Anwesenheit" abgestellt.

Entsprechendes gilt im Übrigen für § 35 Abs. 3 der GdW-Mustersatzung für Genossenschaften mit Vertreterversammlung. Falls die Anzahl der Mitglieder unter 1.501 sinkt, üben die Mitglieder ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. § 35 Abs. 3 sagt für diesen Fall: Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von Vertretern oder für die Beschlussfassung die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Vertretern vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der Vertreter die Mitglieder. Auch diese Vorschrift wird bei einer künftigen Überarbeitung der Mustersatzungen entsprechend angepasst.

Wenngleich diese genannten Fallkonstellationen praktisch kaum vorkommen dürften, sollten die Regelungen im Rahmen einer möglicherweise demnächst anstehenden Satzungsänderung klargestellt werden. Die Vorschläge dazu lauten wie folgt:

- Anpassung von § 35 Abs. 3 Satz 4 der GdW-Mustersatzung für Genossenschaften mit Vertreterversammlung: *"Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von Vertretern oder für die Beschlussfassung die **Anwesenheit Mitwirkung** einer bestimmten Zahl von Vertretern vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der Vertreter die Mitglieder."*

- Anpassung von § 36 Abs. 5 der GdW-Mustersatzung für Genossenschaften mit Vertreterversammlung: *"Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei Zehntel aller Mitglieder **anwesend mitwirken** oder vertreten sind."*

Sollte die jeweilige Satzungsänderung erst vor Kurzem erfolgt sein, besteht aus o. g. Gründen kein akuter Bedarf für eine erneute Anpassung. Diese kann bei der nächsten geplanten Satzungsänderung vorgenommen werden.

### **3 Regelung zur Aufsichtsratswahl**

Die bisherige Ausgestaltung des Verfahrens für die Wahl zum Aufsichtsrat (§ 34 Mustersatzung 2018) warf hinsichtlich der praktischen Durchführung im Rahmen von Mitgliederversammlungen einige Fragen auf, die den Teilnehmern der Versammlung kaum oder – bei emotionaler Aufladung des Geschehens – unter Umständen gar nicht in zufriedenstellender Weise erklärt werden konnten. Daher wurden die Regelungen des Verfahrens für die Wahl zum Aufsichtsrat grundlegend neu gefasst.

Die Neuregelung schreibt jetzt das jeweils zu benutzende Wahlverfahren vor. Die Entscheidung muss anhand der Anzahl der zu wählenden Sitze und der zur Verfügung stehenden Kandidaten fallen.

#### **3.1**

Wenn für die Anzahl der zu wählenden Sitze gleich viel oder weniger Kandidaten zur Verfügung stehen, muss zwingend das Verfahren der Einzelwahl gewählt werden. Denn in diesem Verfahren wird über jeden Kandidaten mit der Möglichkeit einer ausdrücklichen JA-Stimme oder einer ausdrücklichen NEIN-Stimme entschieden.

Sollte bei einer Einzelwahl mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gewählt werden, können alle Kandidaten auf einem Stimmzettel aufgelistet werden, solange für jeden Kandidaten einzeln ein Feld für eine JA-Stimme und ein Feld für eine NEIN-Stimme vorgesehen ist, vgl. § 34a Abs. 2 Unterabsatz 2 GdW-Mustersatzung. Es ist nicht zwingend erforderlich, für jeden Kandidaten einzeln einen Stimmzettel auszugeben.

#### **3.2**

Lassen sich mehr Kandidaten aufstellen, als Sitze zu vergeben sind, so ist im Wege der Verhältniswahl geheim aufgrund von Stimmzetteln abzustimmen. Es werden dabei alle Kandidaten auf einem Stimmzettel aufgelistet. Für jeden Kandidaten steht auf dem digitalen oder schriftlichen Stimmzettel ausschließlich ein Feld für die JA-Stimme zur Verfügung, vgl. § 34a Abs. 3 Unterabsatz 3 GdW-Mustersatzung. Auch hier ist es demnach nicht erforderlich, für jeden Kandidaten einzeln einen Stimmzettel auszugeben.

## 4

### Regelung zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Gemäß § 43 Abs. 2 GdW-Mustersatzung werden die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, wobei in der dazugehörigen Fußnote auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschrift zur Offenlegung in § 339 HGB verwiesen wird. Diese ist somit immer zu beachten und hat im Zweifel Vorrang.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie wurde § 339 HGB geändert und verlangt nun für Jahresabschlüsse mit Geschäftsjahresbeginn ab 01.01.2022 eine elektronische Einreichung der Unterlagen "bei der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister". Rechnungslegungsunterlagen mit einem Geschäftsjahresbeginn vor dem 01.01.2022 sind weiterhin beim Bundesanzeiger einzureichen.

Das Unternehmensregister ist die zentrale Plattform für die Zugänglichmachung von Unternehmensdaten. Hier werden veröffentlichungspflichtige Daten über Unternehmen zentral zusammengeführt und für Interessenten elektronisch abrufbar bereitgestellt; quasi eine online erreichbare Datenbank, die Informationen über Unternehmen zur Verfügung stellt. Die Führung des Unternehmensregisters ist seitens des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) bis zum 31.12.2026 auf die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH übertragen worden.

Das Unternehmensregister ist abzugrenzen vom Genossenschaftsregister und vom Bundesanzeiger. Letzterer ist als Amtsblatt neben dem Bundesgesetzblatt ein weiteres Verkündungs- und Bekanntmachungsorgan der deutschen Bundesbehörden, wird vom BMJ herausgegeben und erscheint (ebenfalls) im Bundesanzeiger Verlag.

Dies heißt:

#### 4.1

Unternehmen, die demnächst ihre Satzung ändern wollen, können und sollten im Satzungstext selbst den Wortlaut des neuen § 339 HGB übernehmen und explizit auf das Unternehmensregister abstellen. Dies könnte durch eine Anpassung des aktuellen § 43 Abs. 2 GdW-Mustersatzung unter Beibehaltung der entsprechenden Fußnote wie folgt geschehen:

*"Satz 1 gilt nicht für die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung; diese werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht **sind in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.**"*

**4.2**

Unternehmen, die ihre Satzung kürzlich entsprechend § 43 Abs. 2 GdW-Mustersatzung geändert haben, haben über die Verweisung in der Fußnote auf § 339 HGB die aktuelle gesetzliche Regelung zu beachten. Eine Änderung des Satzungstextes kann bei der nächsten geplanten Satzungsänderung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Zabel', with a stylized flourish at the end.

Dr. Matthias Zabel